



## S&P Suisse SA

Chemin du Champ-des-Filets 19  
CH-1228 Plan-Les-Ouates - Genève - Suisse  
Tél. +41(0)22 794 25 25 - Fax +41(0)22 794 25 29  
www.solerpalau.ch  
info-swiss@solerpalau.com

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN / AGB 04/17

## 1. Allgemeines

- 1.1** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Produkte, die von der Gesellschaft S&P Schweiz AG (nachstehend: "der Lieferant" oder "S&P Schweiz AG" oder "die Gesellschaft") unter einer ihr gehörenden oder durch sie vertriebene Marke vermarktet werden. Diese AGB gelten auch für Wartungs- und Reparaturarbeiten (einschließlich Inbetriebsetzung und Funktionstests, Gesamtschema-Ausarbeitungen, usw...).
- 1.2** Ausgenommen anders lautender schriftlicher Vertragsbestimmungen zwischen den Parteien haben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den Kaufbedingungen des Kunden (nachstehend: "Käufer" oder "Kunde").
- 1.3** Sie gelten als vom Käufer genehmigt, wenn dieser innerhalb zehn Arbeitstage nach deren Mitteilung keine Einwände schriftlich dagegen erhoben hat.
- 1.4** Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen allgemeinen Bedingungen wie etwa SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
- 1.5** Die einfache Empfangsbestätigung der Bestellung durch den Lieferanten stellt keine Annahme der in der Bestellung vom Käufer erwähnten Bedingungen dar.
- 1.6** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. April 2017 in Kraft. Sie annullieren und ersetzen alle früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen der S&P Schweiz AG und können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit geändert werden.
- 1.7** Die AGB sind in Französisch, Deutsch und Italienisch erhältlich. Die französische Version ist maßgebend.
- 1.8** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

## 2. Gegenstand und Gültigkeit des Angebots, Gültigkeit der Auftragsbestätigungen, Änderungen und -annullierungen

- 2.1** Während der Zeit bis zur Genehmigung einer Offerte durch den Kunden bleiben die angegebenen Preise zwei Monate gültig. Während dieser Periode bleiben sie verbindlich, sofern die im Angebot spezifizierten Zahlungsbedingungen eingehalten werden.
- 2.2** Wird eine Ware auf der Basis eines Kostenvorschlages geliefert, dann gelten die genannten Bedingungen ausschließlich für die in der Berechnung erwähnten Artikel. Ergänzende Lieferungen werden im Rahmen eines getrennten Angebotes ausgehandelt.
- 2.3** Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten ist für den Umfang und die Ausführung der Lieferung ausschlaggebend. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Versand der Bestellungsbestätigung gelten die darin aufgeführten Elemente als vom Kunden angenommen und haben endgültigen Charakter.
- 2.4** Werkstoffe bzw. Dienstleistungen, die zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden und in der Bestellungsbestätigung nicht aufgeführt waren, werden getrennt in Rechnung gestellt.
- 2.5** Wird eine Bestellung nicht auf der Basis eines festen und endgültigen Angebots aufgegeben oder weicht sie vom Angebot ab, dann ist die Bestellungsbestätigung für den Umfang und die Ausführung der Lieferung maßgeblich.
- 2.6** Mündliche Bestellungsbestätigungen sind für S&P Schweiz AG erst dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- 2.7** Die in den Katalogen, Broschüren und Preislisten aufgeführten Preise und weitere Angaben sind unverbindliche Richtwerte. Es ist Sache des Kunden, sich zu vergewissern, dass er über gültige Tarife verfügt.
- 2.8** Sobald die Bestellung vom Lieferanten bestätigt wurde, gilt der Preis als fest und kann nicht mehr verändert werden, außer wenn:  
- die Möglichkeit einer Preisänderung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten mittels besonderer Bedingungen vereinbart wurde;  
- die Lieferung des Produktes verspätet war und für diesen Fall der Käufer und der Lieferant eine Herabsetzung des Preises vereinbart hatten.
- 2.9** Soweit angenommen werden darf, der Kunde sei ein ausgewiesener Fachmann, soll dieser sich vergewissern, dass der bestellte Werkstoff auf die Bedürfnisse des Endbenutzers abgestimmt ist und allen gültigen Vorschriften genügt.
- 2.10** Jede Änderung bzw. Stornierung der Bestellung durch den Kunden kann nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Frist von höchstens acht Tagen ab Versand der Bestellungsbestätigung formuliert und dem Lieferanten schriftlich bestätigt wird.

Der diesbezügliche Antrag ist dem Lieferanten in jedem Fall vor dem Versand der Produkte einzureichen. Es gilt das Datum des Beförderungsscheines des Beförderers.

Es steht dem Lieferanten frei, das weitere Vorgehen zu bestimmen. Die sich daraus ergebenden Kosten werden vom Käufer getragen.

## 3. Preise

- 3.1** Die in den Dokumenten des Lieferanten angegebenen Preise können jederzeit ohne Voranzeige angepasst werden. Die in Rechnung gestellten Preise sind diejenigen, die im aktuellen Tarif am Tag der Bestellungsbestätigung oder der Lieferung angegeben sind.
- 3.2** Jedoch werden Preiserhöhungen in der Regel drei Monate im Voraus angekündigt. Während diesen drei Monaten werden alle Produkte, die noch geliefert werden sollen, zu den alten Preisen berechnet. Danach werden sie zu den neuen Preisen in Rechnung gestellt.
- 3.3** Alle in den Dokumenten des Lieferanten angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), ohne Mehrwertsteuer, ohne Verpackungs- und Transportkosten.
- 3.4** Der Lieferant behält sich das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen, wenn die Lieferfrist aus von ihm nicht zu vertretenen Gründen verzögert wird, wenn Art und Umfang der Lieferung verändert werden, wenn die vom Käufer übermittelten Dokumente der Wirklichkeit nicht entsprechen oder unvollständig sind, oder wenn Vorschriften bzw. gesetzliche Bestimmungen oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach der Übergabe des Angebots geändert werden.

## 4. Zeichnungen, Eigenschaften und technische Voraussetzungen im Rahmen der Bestellung

- 4.1** Alle in den Veröffentlichungen des Lieferanten enthaltenen Informationen und Illustrationen sind unverbindlich und begründen keine vertragliche Verpflichtung.
- 4.2** S&P Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Vermarktung der dem Käufer angebotenen Produkte einzustellen und / oder die Eigenschaften dieser Produkte jederzeit zu ändern.
- 4.3** Es wird vorausgesetzt, dass der Käufer als Fachmann in der Lage ist, sich zu vergewissern, dass das bestellte Material seinen Bedürfnissen entspricht. Auf keinen Fall dürfen die gegebenenfalls vom Lieferanten erstellten Prinzipschaltbilder, Dimensionierungspläne oder theoretischen Berechnungen als Anlageplanung betrachtet werden, welche ausschließlich in der Kompetenz des Bauherrn liegen. S&P Schweiz AG kann nicht haftbar gemacht werden, wenn ungeeignete Lösungen gewählt werden, die auf unrichtige bzw. ungenaue Daten zurückzuführen sind oder angesichts der Merkmale seiner Produkte außerhalb seiner Kompetenz liegen.
- 4.4** Der Käufer hat S&P Schweiz AG schriftlich über die funktionstechnischen Bedingungen des Installationssystems im Voraus zu unterrichten, insofern diese von ihren allgemeinen Empfehlungen abweichen.

## 5. Produkte, Auswahl der technischen Lösungen und Dienstleistungen

- 5.1** Wenn die Mitarbeiter des Lieferanten im Auftrag eines Dritten den Kunden beraten, eine Lösung wählen und / oder Zeichnungen oder Dimensionierungspläne erstellen, stellen diese Informationen keine Studie der betroffenen Anlage dar. Der Lieferant kann dafür nicht haftbar gemacht werden.
- 5.2** Jeder Käufer, Benutzer, Bauherr oder Projektträger, der spezifische, sachgemäße und der geltenden Vorschriften entsprechende Ergebnisse wünscht, sollte sich durch qualifizierte Dritte beraten lassen.
- 5.3** Sämtliche mit Hilfe von lufttechnischer Auswahlsoftware des Lieferanten erhaltenen Informationen haben nur indikativen Charakter und sind für den Lieferanten nicht verbindlich.
- 5.4** S&P Schweiz AG kann die Inbetriebsetzung der verkauften Materialien oder die Behebung von Störfällen gewährleisten. Solche Interventionen unterliegen besonderen Bedingungen. S&P Schweiz AG greift nur in Gegenwart eines Vertreters des mit der Installation beauftragten Käufers ein. Der Käufer ist für die Sicherheit auf dem Betriebsstandort verantwortlich.
- 5.5** Die nach der Installation durch die Mitarbeiter der Gesellschaft vor Ort durchgeführten Versuche haben nur indikativen Charakter. Die Gesellschaft haftet weder für deren Ergebnisse noch für die Berechnungen, die daraus hervorgehen könnten. Montage und Anschluss der Produkte liegen auf keinem Fall in der Kompetenz des Lieferanten. Dennoch behält sich dieser die Möglichkeit vor, als bezahlter Berater einzugreifen.
- 5.6** Unnötige Vor-Ort Fahrten oder zusätzlich erbrachte Leistungen können ergänzend in Rechnung gestellt werden.
- 5.7** Da S&P Schweiz AG nie in die Bau- oder Installationshandlungen eingreift, kann die Gesellschaft in keinem Fall auf Grund einer Vollendungsgarantie haftbar gemacht werden.
- 5.8** Werden nach der Lieferung die Merkmale oder die Leistungen des Materials beanstandet, sodass seitens S&P Schweiz AG oder einer anderen Stelle Maßnahmen erforderlich sind und stellt sich dann heraus, wird der Käufer alle Kosten tragen, wenn es sich herausstellt, dass alle erforderlichen Dienstleistungen eingehalten wurden.



## S&P Suisse SA

Chemin du Champ-des-Filets 19  
CH-1228 Plan-les-Ouates - Genève - Suisse  
Tél. +41(0)22 794 25 25 - Fax +41(0)22 794 25 29  
www.solerpalau.ch  
info-swiss@solerpalau.com

### 6. Gewerbliches und geistiges Eigentum

**6.1** Alle gewerblichen und geistigen Schutzrechte über die Produkte gehören S&P Schweiz AG. Somit ist es dem Käufer und Dritten ausdrücklich untersagt, diese zu kopieren oder zu reproduzieren, ebenso wie die Möglichkeit zu erleichtern, diese zu kopieren oder zu reproduzieren.

**6.2** Alle dem Kunden übergebenen Studien, Pläne, technischen Dokumente und Fertigungszeichnungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie bleiben das ausschließliche geistige Eigentum der S&P Schweiz AG und sind vertraulich.

Ohne schriftliche Zustimmung von S&P Schweiz AG ist es dem Kunden nicht gestattet, diese außervertraglich zu benutzen oder sie Dritten zugänglich zu machen.

### 7. Lieferbedingungen

**7.1** Die Lieferfristen beginnen erst an dem Tag, an dem der Lieferant im Besitz aller für die Ausführung der Bestellung notwendigen Informationen ist und diese durch Versand einer Empfangsbestätigung angenommen hat.

**7.2** Die Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, der Lieferant hat dem Kunden einen festen Liefertermin schriftlich zugesichert.

Die Lieferfristen verstehen sich ab S&P Schweiz AG.

**7.3** Ein eventueller Lieferverzug gibt dem Käufer kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Daher können eventuelle Verspätungen keine Entschädigungszahlungen oder Stornierung der Bestellung begründen.

**7.4** Ohne vorherige Verhandlung oder schriftliche Vereinbarung mit S&P Schweiz AG und ohne dass diese die Möglichkeit gehabt hat, die Richtigkeit einer Beanstandung zu prüfen und gegebenenfalls anzuerkennen, darf der Käufer keine Abschläge, Rabatte oder Geldstrafen von den Rechnungen von S&P Schweiz AG in Abzug bringen.

**7.5** Die Gesellschaft wird jedoch bemüht sein, den Käufer über eine eventuelle Verspätung oder einen Aufschub einer Komplett- bzw. Teillieferung zu informieren.

**7.6** S&P Schweiz AG haftet nicht für Verspätungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf einen Fall höherer Gewalt zurückzuführen sind. Ein Fall höherer Gewalt ist jedes Ereignis, dessen Auswirkungen S&P Schweiz AG im Rahmen einer normalen Handhabung der Geschäftsführung nicht verhindern oder vorbeugen konnten. Damit gemeint sind insbesondere Streiks, Ausfall eines Lieferanten, Brandfälle, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, Embargos, usw.

**7.7** Nimmt der Käufer zum vereinbarten Datum die Lieferung nicht im Empfang, ist der Lieferant berechtigt diese in Rechnung zu stellen. Die Parteien werden die diesbezüglichen Lagerungskosten der Ware aushandeln.

**7.8** Wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, ist der Lieferant berechtigt die Lieferung zurückzuhalten.

### 8. Versand- und Transportbedingungen

**8.1** Die Wahl des Transportmittels steht dem Lieferant frei. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind die Transportkosten im Produktpreis nicht inbegriffen und werden getrennt in Rechnung gestellt.

**8.2** Die Lieferungen erfolgen nicht ausgeladen am Domizil des Kunden, ausgenommen Berggebiete und Baustellen.

- Die durch besondere Anforderungen des Käufers verursachten zusätzlichen Transportkosten (Eilversand, bestimmte Ankunftszeit, Ladeklappe oder Lademaß, Lieferung auf die Baustelle oder in Berggebiete, usw.) werden von diesem getragen und gesondert verrechnet.

- Ist die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich, muss der Käufer rechtzeitig den Lieferort, den Namen und die Telefonnummer einer Kontaktperson vor Ort angeben. Das Entladen erfolgt auf Kosten des Kunden.

**8.3** Wenn der Käufer die Ware direkt bei S&P Schweiz AG abholt oder wenn diese von einem Transportunternehmen oder einem Dritten im Auftrag des Lieferanten versandt wird, gehen Nutzen und Gefahr an den Käufer mit der Abfahrt der Ware vom Lager des Lieferanten über.

**8.4** Beanstandungen wegen Transportschäden sind schriftlich an die SBB, die Post oder den letzten Frachtführer unverzüglich nach Empfang der Ware bzw. der Frachtdokumente zu richten. Es obliegt dem Käufer, gegebenenfalls eine Schadenversicherung abzuschließen.

**8.5** Der Lieferant bestimmt die Verpackungs- und Beförderungsart, die ihm angezeigt scheinen. S&P Schweiz AG nimmt die Verpackungen nicht zurück. Ist die Verpackung als ihr Eigentum bezeichnet worden, soll diese vom Käufer an den Ursprungsort frachtfrei zurückgeschickt werden.

nach der Lieferung. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Rücknahme bzw. Austausch möglich.

Der Kunde, der die Rücknahme einer Ware wünscht, muss ein Antragsformular zu Händen von S&P Schweiz ausfüllen. Dieses Formular ist bei S&P Schweiz AG erhältlich.

### 9. Warenrücknahme.

**9.1** S&P Schweiz AG kann eine Ware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zurücknehmen und zwar während höchstens zwei Monaten

**9.2** Nur ordnungsgemäß gelagerte, ungebrauchte und verkaufsfähige Produkte in der Originalverpackung können zurückgenommen werden.

**9.3** Die ordnungsgemäß gelagerten Materialien werden zu 80 % ihres Wertes zurückgenommen, vorausgesetzt nach Prüfung der Rücksendung keinen Mangel festgestellt wurde.

**9.4** Die Rücktransportkosten werden vom Käufer getragen. Die Ware muss zusammen mit dem Lieferschein und dem Antragsformular an die vereinbarte Anschrift frachtfrei zurückgeschickt werden.

**9.5** Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, wird eine Warengutschrift erstellt. Davon abgezogen werden die Prüf- und Versandkosten sowie etwaige Instandsetzungskosten. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist, werden die Gutschriften nicht ausbezahlt, sondern mit weiteren Forderungen des Lieferanten verrechnet.

**9.6** Die Rücksendungen des Kunden, die nicht als solche bezeichnet sind, stehen ihm zehn Tage lang zu Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist können sie entweder vernichtet oder dem Kunden ohne weitere Absprache auf seine Kosten zurückgeschickt werden.

**9.7** Produkte, die nicht vom Vorrat stammen oder aus einer Sonderanfertigung hervorgehen sowie Drittprodukte können weder zurückgenommen noch ausgetauscht werden. Dies gilt auch für die Vorax Küchenhauben.

### 10. Prüfung / Mängelrüge

**10.1** Der Käufer hat die gelieferte Ware umgehend auf Mängel hin zu überprüfen.

**10.2** Waren, die den Angaben des Lieferscheines nicht entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen muss der Käufer innerhalb von acht Tagen nach Eingang beanstanden (für Transportschäden siehe auch Ziffer 8.4 vorne). Wird diese Frist versäumt, gelten die Lieferungen und weitere Dienstleistungen als angenommen.

**10.3** Ist eine Mängelrüge außerhalb der genannten Fristen geltend gemacht, verfällt die Garantiepflicht des Lieferanten.

**10.4** Wünscht der Käufer, dass Eingangskontrollen gemeinsam durchgeführt werden, sollen diese schriftlich vereinbart werden und erfolgen zu seinen Lasten. Können solche Eingangskontrollen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der festgesetzten Fristen durchgeführt werden, gilt die Ware als mängelfrei.

**10.5** Mängelrügen verlängern die Zahlungsfrist nicht.

### 11. Mängelrüge für versteckte Mängel

Mängel, die erst in einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden können (versteckte Mängel) sind dem Verkäufer zu melden, sobald sie erkannt werden, spätestens aber vor Ablauf der unter Ziffer 12 unten genannten Garantiefristen.

### 12. Garantiefristen / Dauer und Beginn

**12.1** Sofern im Kaufvertrag, in der Auftragsbestätigung oder mit S&P Schweiz AG nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird das von S&P Schweiz AG gelieferte Material (ausschließlich Teile) 24 Monate ab Lieferdatum garantiert.

**12.2** Der Käufer hat den Lieferanten Materialmängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Darüber hinaus hat er ihm alle erforderlichen Belege zur Begründung seines Antrags mitzuteilen. Der Kunde wird S&P Schweiz AG jederzeit erlauben, die Mängel zu prüfen und sie zu beheben. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung von S&P Schweiz AG darf der Kunde die Garantiearbeiten weder selbst ausführen noch von einem Dritten ausführen lassen.

**12.3** Für später als Garantieleistungen gelieferte Waren (siehe Ziffer 13 unten) gelten wiederum die ursprünglichen Garantiefristen. Dagegen werden die Garantiefristen für einwandfreie Teile, die anfänglich mit der Ware geliefert wurden, nicht verlängert.

### 13. Garantieleistungen

**13.1** Auf schriftliche Mitteilung des Käufers vor dem Ablauf der Garantiezeit, verpflichtet sich S&P Schweiz AG, nach freiem Ermessen und auf ihre Kosten, die als fehlerhaft anerkannten Teile bzw. Materialien kostenlos zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der S&P Schweiz AG.

**13.2** Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen sind weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Forderungen auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Betriebsverlust, geschäftlicher Schaden sowie direkte oder indirekte materielle Schäden, ausgeschlossen.

**13.3** Die sich aus der Garantieverpflichtung ergebenden Arbeiten werden grundsätzlich in den Werkstätten von S&P Schweiz AG (oder anderen Gesellschaften der Soler und Palau Ventilation Group) ausgeführt, nachdem der Käufer die mangelhaften Teile auf seine Kosten zwecks Reparatur oder Austausch zurückgeschickt hat. Arbeitskosten, Aus- und Einbaukosten sowie Retourkosten werden vom Käufer getragen. Die Rückversandkosten für Ersatz- und Austauschteile gehen zu Lasten von S&P Schweiz AG.



## **S&P Suisse SA**

Chemin du Champ-des-Filets 19  
CH-1228 Plan-les-Ouates - Genève - Suisse  
Tél. +41(0)22 794 25 25 · Fax +41(0)22 794 25 29  
www.solerpalau.ch  
info-swiss@solerpalau.com

**13.4** Soweit zur Einhaltung von dringenden Abwicklungsterminen S&P Schweiz AG sich bereit erklärt, das mangelhafte Material vor dessen Rücksendung und Prüfung zu ersetzen, verpflichtet sich der Käufer, ihr das Material auf seine Kosten innerhalb von 30 Tagen zurückzusenden. Dabei muss die Rücksendegenehmigung von S&P Schweiz AG auf der Verpackung aufgeklebt sein. Wird das Material nicht zurückgeschickt, dann wird S&P Schweiz AG den entsprechenden Betrag in Rechnung stellen. Wenn es sich nach der Prüfung herausstellt, dass das Material mangelfrei ist, fällt die Gewährleistung hin und der Betrag des geschickten Ersatzmaterials wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

**13.5** Die nötigen Ersatzteile werden während sieben Jahre ab Herstellungsdatum geliefert. Sie genießen dieselbe Garantie wie die Komplettprodukte.

### **14. Haftungsausschluss**

**14.1** Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemäßen Gebrauch oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung verursacht werden sowie Mängel die auf eine normale Abnutzung, auf Fahrlässigkeit, fehlende Überwachung oder Wartung, übermäßige Beanspruchung, chemische bzw. elektrolytische Einflüsse zurückzuführen sind, sowie Mängel, die aus einer fehlerhaften Installation der Geräte oder ungeeigneten Lagerhaltungsumständen vor der Montage resultieren.

**14.2** Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Verbrauchsteile wie Düsen, Verbindungen, hitzebeständige Elemente, Montagematerial, Filter, usw.

**14.3** S&P Schweiz AG haftet auf keinem Fall für das Material, das ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten vom Kunden oder Dritten verändert oder selbst teilweise repariert wird.

### **15. Zahlungsbedingungen**

**15.1** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bezahlung 30 Tage netto nach Rechnungsdatum fällig. S&P Schweiz AG behält sich das Recht vor, eine Anzahlung zu verlangen.

**15.2** Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Verzögerungen nach Abgang der Lieferung ab Werk eintreten. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Zahlungen auf Grund von Beanstandungen, nicht gewährter bzw. nicht validierter Gutschriften oder sonstiger durch den Lieferanten nicht anerkannte Ansprüche zu reduzieren oder zurückzuhalten.

**15.3** Die Zahlungen sind ebenfalls fällig, wenn nicht wesentliche Teile fehlen, ohne dass dadurch die Benutzung der angelieferten Ware unmöglich gemacht wird.

**15.4** Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Zahlungsverzug auch ohne Mahnung ein. Für verspätete Zahlungen gelten die banküblichen Verzugszinsen (mindestens aber 5 %).

**15.5** Der Lieferant ist berechtigt, eine Warenlieferung solange zurückzuhalten, bis der Käufer frühere fällige Forderungen beglichen hat.

**15.6** Wird die Warenabnahme durch den Kunden verzögert, wird diese in der Zwischenzeit auf seine Kosten und Gefahr gelagert. Verzögerungen bei der Abnahme berechtigen nicht zur Verschiebung der Zahlungstermine.

### **16. Eigentumsvorbehalt**

S&P Schweiz AG bleibt Eigentümer der gesamten Lieferung, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat. Das Eigentum an den Waren geht erst an den Käufer über, wenn alle Forderungen der S&P Schweiz AG einschließlich aller Nebenforderungen und Saldoforderungen aus Kontokorrent beglichen sind. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt im Namen beider Parteien und auf seine Kosten in den entsprechenden Registern eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten instand zu halten und sie gegen Diebstahl, Brand, Wasser- und sonstige Schäden zu Gunsten des Lieferanten angemessen zu versichern. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Käufer gegenüber S&P Schweiz AG vollumfänglich.

### **17. Rücktrittsrecht der S&P Schweiz AG**

**17.1** In den folgenden Fällen kann S&P Schweiz AG vom Vertrag zurücktreten:

- Zahlungsverzug des Kunden;
- Zahlungseinstellung des Kunden;
- Zahlungsunfähigkeit des Kunden;
- schwerwiegende Gründe, die die Weitererfüllung des Vertrages unmöglich machen.

**17.2** In einem solchen Fall kann der Kunde kein Recht auf Schadenersatz geltend machen.

### **18. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**18.1** Der Gerichtsstand ist Genf (Schweiz).

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder weitere Abmachungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt. Auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar.

**18.2** Nichtigkeit / Salvatorische Klausel